

DIE GEHILFENPRÜFUNG

(Fortsetzung und Schluß)

Die Gründe zur Forderung von schriftlichen Prüfungsaufgaben und Skizzierübungen sollen näher dargelegt werden:

1. Es liegt im Interesse des Prüfungsausschusses und der Prüflinge, die Prüfung auf eine möglichst breite Basis zu stellen, weil dadurch eine bei weitem gerechtere Beurteilung der Lehrlinge ermöglicht wird.

2. Die schriftliche Prüfung ist gleichzeitig eine Prüfung in Deutsch. Es ist hier wohl kaum nötig, auf die Bedeutung der Kenntnisse in Orthographie, Grammatik und Interpunktion für den Schriftsetzer hinzuweisen. Man könnte vielleicht einwenden, daß die Prüfung im Deutschen überflüssig sei, da ja die Lehrlingsordnung schon bei der Eignungsprüfung die Kenntnis der Rechtschreibung für Setzer fordere. Der Einwand ist nicht stichhaltig. Trotz Eignungsprüfung werden immer wieder Lehrlinge mit dürftigen Kenntnissen in Deutsch aufgenommen werden. Die Berufsschule ist bei ihrer beschränkten Unterrichtszeit oft nicht in der Lage, die sich zeigenden großen Lücken auszufüllen. Aus meiner langen Praxis als Berufsschulmann weiß ich auch, wieviel ein Lehrling in vier Lehrjahren auf diesem Gebiete verlernen kann, wenn er sich um seine sprachliche Weiterbildung nicht kümmert und Lehren und Mahnungen des Lehrers in den Wind schlägt.

3. Wo ist eigentlich der erzieherische Wert einer Prüfung zu suchen? Nicht in ihr selbst, sondern in der Vorbereitung zu ihr. Er liegt einfach in der Tatsache, daß ernsthaft und fleißig gearbeitet werden muß, um sie zu bestehen. Erfreulicherweise gibt es Jungbuchdrucker, die über die Energie verfügen, die zu *freiwilliger* Arbeit nötig ist. Eine große Zahl unserer Lehrlinge bedarf aber der Stärkung ihres Willens, weil sie sich allein nicht dazu aufraffen kann, auch ihre Berufsschulzeit ernstlich und gründlich zu ihrer Weiterbildung auszunutzen. Diesen Willenschwachen helfen wir, wenn wir durch Erweiterung und Verschärfung der Prüfung auf ihre Energielosigkeit einwirken, wenn wir an Stelle ihres schwachen Willens einfach den Willen einer höheren Macht setzen. Einem willenschwachen Schüler muß man nicht sagen: »Du sollst das lernen, weil es dir nützt«, sondern »du mußt das lernen, weil du es brauchst«.

Prüfungmeister haben mir erklärt, eine Prüfung in andern Fächern sei nicht nötig, da ja das Berufsschulzeugnis in den Händen des Prüfungsausschusses sei. Demgegenüber stelle ich fest, daß bei allen Gehilfenprüfungen, denen ich beigewohnt habe, das Berufsschulzeugnis keinerlei Einfluß auf das Gesamtergebnis der Prüfung gehabt hat. Außerdem ist das oben Gesagte wohl beweiskräftig genug, um glaubhaft zu machen, daß mancher Lehrling seine Berufsschulzeit ganz anders ausnutzen würde, wenn man über die Unterrichtsergebnisse in der Prüfung Rechenschaft verlangte. Die Erhöhung der Prüfungsanforderungen ist übrigens ein in den letzten Jahren von vielen Berufen angewandtes Mittel, das Bildungsniveau ihres Berufsstandes heraufzuschrauben.

Sollten von diesem einfachen Mittel die Buchdrucker keinen Gebrauch machen dürfen?

Ist die Handhabung der Prüfung zeitgemäß?

Jede Prüfung stellt sehr hohe Anforderungen auch an den Prüfenden. In verhältnismäßig sehr kurzer Zeit soll der Prüfungsausschuß zu einem gerechten Urteil über das Wissen und Können des Prüflings kommen, soll eine Entscheidung treffen, die für die Zukunft des Lehrlings von größter Bedeutung sein kann, und die um so schwerer ist, als der Prüfling zumeist als Unbekannter dem Ausschuß gegenübersteht. Ja, der Prüfungsausschuß soll sogar nach der Lehrlingsordnung darüber entscheiden, ob die Schuld an einem Mißerfolge bei dem Lehrherrn oder dem Lehrling liegt. Die große Verantwortung, die auf dem Prüfungsausschuß lastet, mag den Gesetzgeber veranlaßt haben, im »Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes« die Bestimmung zu treffen, daß ein Beifitzer Lehrer an einer Berufs- (Fortbildungs-) oder Fachschule sein soll. In der Begründung des Entwurfs heißt es:

Ein Beifitzer soll Lehrer an einer Berufs- (Fortbildungs-) oder Fachschule sein, weil die bisherigen Erfahrungen ergeben haben, daß ohne Mitwirkung einer pädagogisch erfahrenen Persönlichkeit namentlich der theoretische Teil der Prüfung regelmäßig nur unzulänglich durchgeführt werden kann.

Es handelt sich hier um die Erfüllung einer vor langer Zeit gestellten und viel umstrittenen Forderung. Daher ist es notwendig, gerade jetzt noch einmal ruhig und sachlich an die Erörterung dieser Frage heranzutreten. Kollege Fischer (Nürnberg) befürchtet, daß der aus der Praxis hervorgegangene Lehrer nicht »zum Zuge« kommen wird, weil die Handwerkskammer die Beifitzer bestellt. Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, daß nur derjenige Lehrer zur Prüfung herangezogen werden darf, der sein Wissen und Können auf fachlichem Gebiete einwandfrei bewiesen hat. Es wäre ein Nonsens, den Pädagogen heranzuholen, gleichzeitig aber gegen den ersten pädagogischen Grundsatz: »Der Lehrer stehe über dem Stoff«, zu verstoßen. Ich befürchte aber, die *gesamte* Lehrerschaft wird von der gesetzlichen Berufsvertretung abgelehnt werden, und diese Befürchtung hat sich bereits erfüllt. Der »Arbeitsausschuß für Berufsausbildung«, bestehend aus Vertretern der folgenden Körperschaften und Verbände: 1. »Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen«, 2. »Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag«, 3. »Deutscher Industrie- und Handelstag«, 4. »Reichsverband der Deutschen Industrie«, 5. »Reichsverband des Deutschen Handwerks«, 6. »Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände«, hat der ursprünglichen Fassung des § 44 des BAG. folgenden Wortlaut gegeben:

»Als sachverständige Beifitzer können Lehrer mit beratender Stimme in einer Berufs- (Fortbildungs-), Fach- oder Werksschule zugezogen werden.«